

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

Boursorama S.A., 18 Quai du Point du Jour, 92659 Boulogne-Billancourt, Frankreich, handelnd für und durch ihre deutsche Zweigniederlassung FIMATEX, Wildunger Str. 6a, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 43169

"Organträger"

und

OnVista AG, Sophienstr. 3, 51149 Köln, Deutschland

"Organgesellschaft"

Organträger und Organgesellschaft zusammen die **"Parteien"**

VORBEMERKUNG

Der Organträger ist Aktionär der Organgesellschaft mit 5.527.048 Aktien, das entspricht einem Anteil von insgesamt 82,49 % des Grundkapitals in Höhe von EUR 6.700.000 sowie 82,73 % der Stimmrechte. Das Grundkapital der Organgesellschaft ist eingeteilt in 6.700.000 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 (gemeinsam die **"Stückaktien"** oder einzeln auch **"Stückaktie"**).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 BEHERRSCHUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht des Organträgers erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.
- 1.2 Der Vorstand der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen des Organträgers zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

§ 2 **GEWINNABFÜHRUNG**

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der - ohne die Gewinnabführung entstehende - um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss.
- 2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 158 I 1 Nr. 4 d AktG sind auf Verlangen des Organträgers wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 2.3 Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- 2.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnvorträgen/Gewinnrücklagen aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags und von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.5 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.
- 2.6 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3 **VERLUSTÜBERNAHME**

- 3.1 Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer (ohne Berücksichtigung der Verlustübernahme) entstehenden Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass nach § 2.2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.

- 3.3 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.
- 3.4 Klarstellend vereinbaren der Organträger und Organgesellschaft, dass § 302 Abs. 4 AktG auf diesen Vertrag Anwendung findet.

§ 4 **AUSGLEICH**

- 4.1 Der Organträger verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Geld ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen.

Die Ausgleichszahlung beträgt je EUR 1,48 je Stückaktie für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft (Brutto-Ausgleichsbetrag) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag auf den körperschaftsteuerpflichtigen Teil nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz (Netto-Ausgleichsbetrag). Künftige Änderungen des Steuersatzes, die Auswirkungen auf die Steuerbelastung der Organgesellschaft haben, führen zu keiner Änderung des Brutto-Ausgleichsbetrags. Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft oder bildet die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

- 4.2 Der Anspruch auf Zahlung des Netto-Ausgleichsbetrags ist am ersten Bankarbeitstag in Köln nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- 4.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr geleistet, in dem dieser Vertrag nach § 6.1 wirksam wird.
- 4.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich der Ausgleich je Stückaktie nach § 4.1 in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 4 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgegebenen Aktien.
- 4.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG rechtskräftig einen höheren Ausgleich fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie inzwischen abgefunden wurden, ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzlichen Ausgleich verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 304 Abs. 3 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 5 ABFINDUNG

- 5.1 Der Organträger verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Stückaktien an der Organgesellschaft gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 22,27 je Stückaktie zu erwerben.
- 5.2 Die Veräußerung der Stückaktien an den Organträger und die Zahlung der Abfindung sind für den außenstehenden Aktionär kostenfrei.
- 5.3 Die Verpflichtung des Organträgers nach § 5.1 ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach Veröffentlichung des Abfindungsangebots durch den Organträger, frühestens jedoch zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist entsprechend § 305 Abs. 4 S. 3 AktG bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Wird das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht, vermindert sich die Abfindung je Stückaktie nach § 5.1 in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung pro Geschäftsjahr unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte nach § 5 auch für die im Rahmen der Kapitalerhöhung an außenstehende Aktionäre ausgegebenen Aktien.
- 5.5 Setzt ein Gericht in einem Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG rechtskräftig eine höhere Abfindung fest, können die übrigen außenstehenden Aktionäre - auch bereits abgefundene Aktionäre - ebenfalls den Erhöhungsbetrag als zusätzliche Abfindung verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Organträger rechtskräftig einen gerichtlichen Vergleich mit einem außenstehenden Aktionär schließt, um ein Spruchverfahren gemäß § 305 Abs. 5 AktG abzuwenden oder zu beenden.

§ 6 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- 6.1 Der Vertrag wird mit notariell beurkundeter Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.
- 6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungs-

frist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund, der sowohl den Organträger als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Organträger die Mehrheit der Stimmen in der Hauptversammlung der Organgesellschaft verliert, die steuerlichen Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger nicht mehr vorliegen, oder im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

- 6.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 6.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 7 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 7.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch.
- 7.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.
- 7.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Maßgeblich ist die deutschsprachige Fassung.
- 7.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht

hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Paris, den [...] 2008

Köln, den [...] 2008

Für: Boursorama S.A.

Für: OnVista AG

(Vincent Taupin als Directeur Général)

(Michael Schwetje als alleiniges Mitglied
des Vorstands)